

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	Epox Grip C.B
-------------	---------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung

Zweikomponentiges Produkt für den professionellen Einsatz zur Verwendung als Grundierung für saugende Untergründe oder als Epoxid-Estrich-/Glättungsmasse – Komponente B (Polyaminformulierung)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname	TORGGLER S.R.L.
Adresse	Via Prati Nuovi 9
Stadt, Dorf	Marlengo
Postleitzahl	39020
Provinz	BZ
Staat	Italy
Telefonnummer	+39 0473 282400
Fax	+39 0473 282501
E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist	reach@torggler.com

1.4 Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an	+39 348 662 70 93 (08.00 - 17.30)
--	-----------------------------------

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahrenklassifizierung

Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Ätzwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1B	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Reproduktion-Toxizität, Gefahrenkategorie 2	H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Abschnitt 2

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260	Nebel, Aerosol, Dampf nicht einatmen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P310	Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Ergänzende Gefahrenhinweise

EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
--------	--------------------------------

Enthält

BENZYLALKOHOL

Reaktionsprodukte von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin mit 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN)

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Salicylsäure

VOC (Richtlinie 2004/42/EG)

Zweikomponenten-Reaktionslacke für bestimmte Verwendungszwecke wie die Bodenbehandlung.

Flüchtige organische Verbindungen - gebrauchsfertig

390 g/l

Begrenzung der Voc-Unterkategorie

500 g/l

2.3 Sonstige Gefahren

Endokrin wirkende Eigenschaften

Salicylsäure

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

BENZYLALKOHOL

Konzentration	$37 \leq x < 45 \%$
---------------	---------------------

Abschnitt 3

CAS-Nummer	100-51-6
EG-Nummer	202-859-9
Index-Nummer	603-057-00-5
Registrierungsnummer	01-2119492630-38-xxxx
Gefahrenklassifizierung	- Acute Tox. 4; H302 - Skin Sens. 1B; H317 - Eye Irrit. 2; H319
LD50 (Oral):	1.200 mg/kg

Reaktionsprodukte von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin mit 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

Konzentration	$20,7 \leq x < 32 \%$
CAS-Nummer	68609-08-5
EG-Nummer	614-657-1
Registrierungsnummer	01-2119965165-33-xxxx
Gefahrenklassifizierung	- Skin Corr. 1B; H314 - Skin Sens. 1; H317 - Eye Dam. 1; H318 - Aquatic Chronic 3; H412

M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN)

Konzentration	$15,3 \leq x < 23,8 \%$
CAS-Nummer	1477-55-0
EG-Nummer	216-032-5
Registrierungsnummer	01-2119480150-50-xxxx
Gefahrenklassifizierung	- Acute Tox. 4; H302 - Skin Corr. 1B; H314 - Skin Sens. 1B; H317 - Eye Dam. 1; H318 - Acute Tox. 4; H332 - Aquatic Chronic 3; H412
Zusätzliche Einstufung	EUH071
ATE (Oral)	500 mg/kg
LC50 (Inhalativ - Stäube/Nebel):	1,34 mg/l (4h)

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Konzentration	$15,3 \leq x < 23,8 \%$
CAS-Nummer	2855-13-2
EG-Nummer	220-666-8
Index-Nummer	612-067-00-9
Registrierungsnummer	01-2119514687-32
Gefahrenklassifizierung	- Skin Corr. 1B; H314 - Skin Sens. 1A; H317 - Eye Dam. 1; H318

Salicylsäure

Konzentration	$3,6 \leq x < 5,6 \%$
CAS-Nummer	69-72-7
EG-Nummer	200-712-3
Index-Nummer	607-732-00-5
Registrierungsnummer	01-2119486984-17-xxxx
Gefahrenklassifizierung	- Acute Tox. 4; H302 - Eye Dam. 1; H318 - Repr. 2; H361d
LD50 (Oral):	891 mg/kg

Abschnitt 3

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Die Mundhöhle mit fließendem Wasser ausspülen. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Schutz der Retter

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Vergiftungssymptome können auch noch Stunden nach der Exposition auftreten. Es ist daher angebracht, die verletzte Person in den Stunden nach dem Unfall unter Beobachtung zu halten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofort Giftinformationszentrum/Arzt anrufen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND**

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**ALLGEMEINE ANGABEN**

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen

Abschnitt 5

dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland)

8A – Brennbare ätzende Stoffe

Anwendbare technische Anweisung gemäß Königlichem Dekret 656/2017:

Klassifizierung	Lagerung in ortsfesten Behältern	Lagerung in ortsbeweglichen Behältern
- H314 – Skin Corr. 1B - H302 – Acute Tox. 4	MIE APQ-6 – Lagerung von ätzenden Flüssigkeiten in ortsfesten Behältern MIE APQ-7 – Lagerung von toxischen Flüssigkeiten in ortsfesten Behältern	MIE APQ-10 – Lagerung in ortsbeweglichen Behältern

Die im Königlichen Dekret 656/2017 festgelegten Bedingungen für die Zusammenlagerung sind zu beachten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 8

Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
8.1 Zu überwachende Parameter
Behördliche Hinweise

ACGIH	ACGIH 2026
Belgien-VLEP	Liste de valeurs limites d'exposition aux agents chimiques, livre VI du code du bien-être au travail
Deutschland-AGW	BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
Deutschland-MAK	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK
Schweiz-MAK	Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
Schweiz-VME/VLE	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA).
Österreich-MAK	Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwertverordnung 2021 , Fassung vom 17.06.2021

M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN)

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen	
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm		
ACGIH					0,018		dermal	
Belgien-VLEP					0,1		--	
Schweiz-MAK	0,1						dermal	
Schweiz-VME/VLE	0,1						dermal	
Österreich-MAK	0,1				0,1		--	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert für Kleinstorganismen STP	10 mg/l
Referenzwert in Süßwasser	0,094 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	12,4 mg/kg
Referenzwert in Meereswasser	0,0094 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	1,24 mg/kg
Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich)	2,44 mg/kg

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

	Lokaler Effekt	Systemische Wirkung
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Hautkontakt	Nicht verfügbar	0,33 mg/kg bw/d
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen	0,2 mg/m ³	1,2 mg/m ³

BENZYLALKOHOL

	TWA		STEL		CEILING		Bemerkungen	
	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm		
Deutschland-AGW	22	5	44	10			dermal	11
Deutschland-MAK	22	5	44	10			dermal	
Schweiz-MAK	22	5					dermal	
Schweiz-VME/VLE	22	5					dermal	

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert für Kleinstorganismen STP	39 mg/l
Referenzwert in Süßwasser	1 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	5,27 mg/kg
Referenzwert in Meereswasser	0,1 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,527 mg/kg
Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich)	0,45 mg/kg

Abschnitt 8

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL	Lokaler Effekt	Systemische Wirkung
Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Hautkontakt		40 mg/kg
Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Einatmen		110 mg/m ³
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Hautkontakt		8 mg/kg
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen		22 mg/m ³

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert für Kleinstorganismen STP	3,18 mg/l
Referenzwert in Süßwasser	0,06 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	5,784 mg/kg
Referenzwert in Meereswasser	0,006 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,578 mg/kg
Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich)	1,121 mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,23 mg/l

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL	Lokaler Effekt	Systemische Wirkung
Arbeitnehmer, kurz anhaltend, Einatmen	0,073 mg/m ³	
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen	0,073 mg/m ³	

Salicylsäure
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC

Referenzwert für Kleinstorganismen STP	162 mg/l
Referenzwert in Süßwasser	0,2 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	1,42 mg/kg/d
Referenzwert in Meereswasser	0,02 mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,142 mg/kg/d
Referenzwert für Boden (Landwirtschaftlich)	0,166 mg/kg/d

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL	Lokaler Effekt	Systemische Wirkung
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Hautkontakt		2,3 mg/kg bw/d
Arbeitnehmer, lang anhaltend, Einatmen	5 mg/m ³	5 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionsszenarien ebenfalls aussagekräftig. Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs:

Abschnitt 8
Schützen Sie Ihre Hände mit Handschuhen des unten angegebenen Typs

Material	Dicke	Durchbruchzeit
Butylkautschuk (IIR)	> 0,5 mm	> 480 min
–	–	–
Nitrilkautschuk (NBR)	> 0,35 mm	> 480 min
–	–	–

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/EN ISO 13034). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwasser bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit	Temperatur: 23 °C (73,4 °F)
Farbe	strohgelb	Temperatur: 23 °C (73,4 °F)
Geruch	aminisch	
Geruchsschwelle	Nicht anwendbar	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedebeginn	> 200 °C (> 392 °F)	
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 100 °C (> 212 °F)	
Zündtemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht wasserlöslich	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Dynamische Viskosität	300 Pl	Temperatur: 20 °C (68 °F)
Löslichkeit	wasserunlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1 g/ml	Temperatur: 20 °C (68 °F) Methode: ISO 1675-75

Abschnitt 9

Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
----------------------	-----------------	--

Partikeleigenschaften

Information nicht verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Gesamtfeststoffe	0 %	Temperatur: 250 °C (482 °F)
VOC (Richtlinie 2004/42/EG)	39,00 % – 390 g/l	
Flüchtiger Kohlenstoff	30,29 % – 303 g/l	

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

BENZYLALKOHOL

Zersetzt sich bei Temperaturen über 870 °C (1.598 °F)

Explosionsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

BENZYLALKOHOL

Kann gefährlich reagieren mit: Bromwasserstoffsäure, Eisen, Oxidationsmittel, Schwefelsäure

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Kann gefährlich reagieren mit: starke Oxidationsmittel, konzentrierte anorganische Säuren

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

BENZYLALKOHOL

Exposition vermeiden gegenüber: Luft, Wärmequellen, offene Flammen

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Kontakt vermeiden mit: starke Säuren, starke Oxidationsmittel

10.5 Unverträgliche Materialien

BENZYLALKOHOL

Unverträglich mit: Schwefelsäure, oxidierende Stoffe, Aluminium

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar.

Abschnitt 11

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen**

Information nicht verfügbar.

11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar.

11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Information nicht verfügbar.

11.1.4 Wechselwirkungen

Information nicht verfügbar.

11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ - Stäube/Nebel) der Mischung	> 5 mg/l
ATE (Oral) der Mischung	1.408,662 mg/kg
ATE (Dermal) der Mischung	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN)

LD50 (Oral):	200 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	> 3.100 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LC50 (Inhalativ - Stäube/Nebel):	1,34 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Ratte
ATE (Oral)	500 mg/kg	Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung (Zur Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemisches benutzter Wert)

BENZYLALKOHOL

LD50 (Oral):	1.200 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Kaninchen
LC50 (Inhalativ Dämpfe):	> 4,1 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Ratte
LC50 (Inhalativ - Stäube/Nebel):	> 4.178 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Ratte

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

LD50 (Oral):	1.030 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	> 2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LC50 (Inhalativ - Stäube/Nebel):	> 5,01 mg/l	Belichtungsdauer: 4h Arten/Richtlinien: Ratte

Salicylsäure

LD50 (Oral):	891 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	> 2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte

Abschnitt 11

**Reaktionsprodukte von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin mit
2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran**

LD50 (Oral):	300 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte
LD50 (Dermal):	2.000 mg/kg	Arten/Richtlinien: Ratte

11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden.

11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.10 KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt die folgenden endokrinen Disruptoren in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder höher, die beim Menschen endokrinschädigende Wirkungen haben und zu schädlichen Auswirkungen auf die exponierte Person oder ihre Nachkommen führen können:

Endokrine Disruptoren (Gesundheit)

Salicylsäure

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1 Toxizität**M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN)**

EC50 - Krebstiere	15,2 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
-------------------	-----------	---

Abschnitt 12

LC50 - Fische	87,6 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Oryzias latipes
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	20,3 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Pseudokirchneriella subcapitata

BENZYLALKOHOL

LC50 - Fische	10 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Lepomis macrochirus
---------------	---------	---

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

EC50 - Krebstiere	23 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
LC50 - Fische	110 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Brachydanio rerio
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	37 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: Desmodesmus subspicatus

Salicylsäure

EC50 - Krebstiere	870 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: Daphnia magna
LC50 - Fische	1.380 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: Pimephales promelas
NOEC chronisch Krebstiere	10 mg/l	

Reaktionsprodukte von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin mit 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

EC50 - Krebstiere	1,59 mg/l	Belichtungsdauer: 48h Arten/Richtlinien: freshwaterinvertebrates
LC50 - Fische	1,62 mg/l	Belichtungsdauer: 96h Arten/Richtlinien: freshwater fish
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	72,6 mg/l	Belichtungsdauer: 72h Arten/Richtlinien: freshwater algae

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN)

Wasserlöslichkeit	$1.000 \leq x \leq 10.000$ mg/l	
Abbaubarkeit	NICHT schnell abbaubar	

BENZYLALKOHOL

Abbaubarkeit	Schnell abbaubar	
--------------	------------------	--

3-AMINOMETHYL-3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Wasserlöslichkeit	$1.000 \leq x \leq 10.000$ mg/l	
Abbaubarkeit	NICHT schnell abbaubar	

Salicylsäure

Abbaubarkeit	Inhärent abbaubar	
--------------	-------------------	--

Reaktionsprodukte von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin mit 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

Wasserlöslichkeit	13,8 mg/l	
Abbaubarkeit	NICHT schnell abbaubar	

12.3 Bioakkumulationspotenzial
M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN)

Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser	0,18 LogKow	
---------------------------------------	-------------	--

Torggler	TORGGLER S.R.L.		Durchsicht Nr. 3.0
	Epoxy Grip C.B		Änderungsdatum 07.08.2026
			Ersetzt die überarbeitete Fassung: 2.0
			DE - Deutsch
Abschnitt 12			
BENZYLALKOHOL			
Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser		1,1 LogKow	
Reaktionsprodukte von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin mit 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran			
Einteilungsbeiwert n-Oktanol / Wasser		2,36 LogKow	
12.4 Mobilität im Boden			
Information nicht verfügbar.			
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung			
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.			
12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften			
Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.			
12.7 Andere schädliche Wirkungen			
Information nicht verfügbar.			
Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung			
EAK: 080111*.			
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung			
Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.			
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.			
Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.			
Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.			
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL			
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.			
Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung (EU) 1357/2014			
HP 6 – Akute Toxizität			
HP 8 – ätzend			
HP 10 – reproduktionstoxisch			
HP 13 – sensibilisierend			
HP 14 – ökotoxisch			
Abschnitt 14 Angaben zum Transport			
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer			
ADR / RID		IMDG	IATA
UN 2735		UN 2735	UN 2735
Gedruckt am 07.08.2026			
Seite Nr. 13 / 18			

Abschnitt 14

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID	AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. oder POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (Reaktionsprodukte von 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin mit 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran – M-PHENYLENBIS(METHYLAMIN))
IMDG	AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. or POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Reaction products of 3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine with 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane – M-PHENYLENEBIS (METHYLAMINE))
IATA	AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. or POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (Reaction products of 3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine with 2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane – M-PHENYLENEBIS (METHYLAMINE))

14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse	Etikett	
ADR / RID	8	8	
IMDG	8	8	
IATA	8	8	

14.4 Verpackungsgruppe

ADR / RID	IMDG	IATA
II	II	II

14.5 Umweltgefahren

ADR / RID	Nein	
IMDG	Nicht meeresschadstoffe	
IATA	Nein	

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID			
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr - Kemler	80	Begrenzte Mengen	1 L
Beschränkungsordnung für Tunnel	(E)	Sondervorschriften	274
IMDG			
EmS	F-A, S-B	Begrenzte Mengen	
IATA			
Maximale Menge (Fracht)	30 L	Verpackungshinweise (Cargo)	855
Maximale Anzahl (Passagiere)	1 L	Verpackungsanweisungen (Passagiere)	851
Sondervorschriften	A3, A803		

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Abschnitt 15

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

kein/e

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

	Einschränkungen	Registrierungsnummer EU
Produktbeschränkungen	3	
Enthaltene Stoffe		
	75	

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)
Registrierungsnummer EU

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)
Registrierungsnummer
Sunset date
Registrierungsnummer EU

kein/e

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

kein/e

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

kein/e

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

kein/e

Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe

kein/e

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

VOC (Richtlinie 2004/42/EG)

Zweikomponenten-Reaktionslacke für bestimmte Verwendungszwecke wie die Bodenbehandlung.

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK2 – Wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

Abschnitt 16

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Gefahrenkategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Gefahrenkategorie 2
Repr. 2	Reproduktion-Toxizität, Gefahrenkategorie 2
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 1B
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1A
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1B
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erklärung

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

Abschnitt 16

Allgemeine Bibliographie
Allgemeine Bibliographie

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II ATP CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII ATP CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865
29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII ATP CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen. Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit. Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

Berechnungsmethoden zur Klassifizierung

Chemisch-physikalischen Gefahren:

Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Abschnitt 16

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit einer anderen Software als die vorherige Version erstellt. Die neue Berechnung erlaubt es uns nicht, alle Unterschiede gegenüber der vorherigen Version zu identifizieren. Wir empfehlen daher, alle 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts sorgfältig zu lesen. Wir stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung, um jegliche Erläuterungen zum Inhalt oder zu den Änderungen gegenüber der vorherigen Version, die professionellen oder industriellen Anwendern zur Verfügung steht, zu geben.